Richtlinie des Landes Tirol

betreffend die Förderung   
der Kurzzeitpflege und   
Kurzzeitbetreuung für   
Menschen mit Behinderung

Fassung vom: 15.01.2019

Für den Inhalt verantwortlich: Abteilung Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe

# Inhalt

[Präambel 1](#_Toc207263893)

[§ 1 Förderungszweck 1](#_Toc207263894)

[§ 2 Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung 1](#_Toc207263895)

[§ 3 Arten der Förderung 2](#_Toc207263896)

[§ 4 Höhe der Förderung 2](#_Toc207263897)

[§ 5 Verfahren 2](#_Toc207263898)

[§ 6 Inkrafttreten 4](#_Toc207263899)

Präambel

Angehörige, die Menschen mit Behinderungen im häuslichen Umfeld betreuen und pflegen, benötigen Unterstützung und Entlastung, um diese Aufgabe auf Dauer bewältigen zu können.

Das Land Tirol gewährt im Rahmen der Privatrechtsverwaltung eine Förderung der Kurzzeitbetreuung und -pflege nach Maßgabe folgender Richtlinie, sofern nicht der Bund über das Sozialministeriumservice pflegenden Angehörigen von Bezieherinnen von Bundespflegegeld ab der Pflegegeldstufe 3, im Fall von Demenzerkrankten und Minderjährigen auch pflegenden Angehörigen von Bezieherinnen von Bundespflegegeld ab der Pflegegeldstufe 1, Zuschüsse gewährt:

## § 1 Förderungszweck

Die Förderung der stationären und ambulanten Kurzzeitbetreuung und –pflege für Menschen mit Behinderungen hat den Zweck, die pflegenden und betreuenden Angehörigen zu unterstützen und damit die Familien zu entlasten.

## § 2 Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung

Diese Förderung wird Menschen mit Behinderungen im Sinne des Tiroler Teilhabegesetzes (THG) unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

Die Betreuung und Pflege erfolgt

* 1. bereits über einen längeren Zeitraum, mindestens jedoch während der letzten sechs Monate vor Antragstellung
  2. ganztags oder „teilzeit“ (bei Inanspruchnahme einer Tagesstruktur wie Kindergarten, Schule, Tagesheim, Werkstätte etc.)
  3. zu Hause
  4. durch Angehörige

1. Der Mensch mit Behinderungen bezieht Pflegegeld.
2. Die Hauptbetreuungs und -pflegeperson ist durch Urlaub, Krankenhausaufenthalt, Kur, Schulungsmaßnahmen oder andere wichtige Gründe an der Ausübung der Betreuung und Pflege des Menschen mit Behinderungen verhindert.
3. Die Kurzzeitbetreuung und -pflege wird in einer ambulanten oder stationären Einrichtung für Menschen mit Behinderungen erbracht.

## § 3 Arten der Förderung

1. Stationäre Kurzzeitbetreuung und –pflege: Die Förderung wird im Bereich der stationären Kurzzeitbetreuung und -pflege dem Menschen mit Behinderungen gewährt und als Tagsatz direkt mit dem Anbieter jeweils im Nachhinein abgerechnet.
2. Ambulante Kurzzeitbetreuung und –pflege: Die Förderung wird im Bereich der ambulanten Kurzzeitbetreuung und –pflege dem Menschen mit Behinderungen gewährt und als Tagsatz direkt mit dem Anbieter jeweils im Nachhinein abgerechnet.
3. Die stationäre Kurzzeitbetreuung und –pflege wird höchstens für 28 Tage und die ambulante Kurzzeitbetreuung und –pflege höchstens für 20 Tage, jeweils pro Kalenderjahr, gewährt. Innerhalb dieses Rahmens ist auch eine Kombination der unter Abs. 1 und 2 genannten Leistungen möglich.

## § 4 Höhe der Förderung

Die Förderhöhe entspricht der Tarifgenehmigung des Landes Tirol. Für die tatsächlich konsumierten Kurzzeitpflegetage hat der Mensch mit Behinderungen bzw. die Unterhaltspflichtige je nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen in sinngemäßer Anwendung des § 23 THG einen Kostenbeitrag zu entrichten, wobei die Berechnung nach der Verordnung der Landesregierung vom 10. Juli 2018 über die Höhe des Kostenbeitrages nach dem Tiroler Teilhabegesetz (Kostenbeitrags-Verordnung) zu erfolgen hat. Bereits zu zahlende Kostenbeiträge für laufende Leistungen der Behindertenhilfe sind dabei entsprechend zu berücksichtigen.

## § 5 Verfahren

1. Die Kurzzeitbetreuungs und -pflegemaßnahmen können bei Inanspruchnahme einer tagesstrukturierenden Leistung nach dem THG für die Dauer der gewährten Leistung bzw. sonst für ein Kalenderjahr im vollen Umfang im Voraus oder spätestens 6 Monate nach Inanspruchnahme einer solchen Leistung schriftlich unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen (Abs. 2) beantragt werden. Der Antrag ist bei jener Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen, die nach dem Hauptwohnsitz des Antragstellers örtlich zuständig ist.
2. Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen, sofern diese der Behörde nicht bereits im Zuge eines Verfahrens auf Gewährung einer Leistung nach dem THG vorgelegt wurden:
   1. Geburtsurkunde
   2. Staatsbürgerschaftsnachweis
   3. aktueller rechtskräftiger Pflegegeldbescheid bzw. rechtskräftiges Pflegegeldurteil
   4. ein aktueller Einkommensnachweis des Menschen mit Behinderungen bzw. des/der Unterhaltsverpflichteten
3. Weiters hat sich der Mensch mit Behinderungen mit dem Antrag dazu zu verpflichten, die Kosten zurückzuzahlen, wenn er wesentliche Umstände verschwiegen oder unwahre Angaben gemacht hat.
4. Der Mensch mit Behinderungen, seine gesetzliche Vertreterin bzw. Vorsorgebevollmächtigte oder Erwachsenenvertreterin sowie die nach § 23 THG zur Leistung eines Kostenbeitrages verpflichteten Personen haben sich weiters dazu zu verpflichten
   1. jede Änderung in den für die Gewährung dieser Förderung bzw. in den für die Festsetzung des Kostenbeitrages nach § 23 THG maßgebenden Verhältnissen binnen zwei Wochen ab dem Zeitpunkt, in dem er/sie vom Eintritt der Änderung Kenntnis erlangt hat, der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen und
   2. der Bezirksverwaltungsbehörde jederzeit die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Zuwendung durch Einsicht in alle relevanten Unterlagen sowie durch Besichtigung an Ort und Stelle zu ermöglichen.
5. Wie bei jeder anderen Leistung der Behindertenhilfe wird ein Ermittlungsverfahren durchgeführt. In sinngemäßer Anwendung des § 2 Abs. 3 THG besteht auf die Förderung der Kurzzeitbetreuung und -pflege kein Rechtsanspruch.
6. Die Bezirksverwaltungsbehörden entscheiden im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung schriftlich über Ansuchen auf Kurzzeitbetreuung und -pflege. Für die örtliche Zuständigkeit gilt § 26 Abs. 5 THG sinngemäß.

## § 6 Inkrafttreten

1. Diese Richtlinie tritt mit 01. Februar 2019 in Kraft und ersetzt die Richtlinie des Landes Tirol betreffend die Förderung der Kurzzeitpflege und Kurzzeitbetreuung für Menschen mit Behinderung vom 19. Mai 2015.
2. Diese Richtlinie liegt beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe, zur Einsichtnahme auf und ist auf der Homepage des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe, unter http://www.tirol.gv.at veröffentlicht.